## Regelungen zur Weiterbewirtschaftung von Mitteln

UNIVERSITÄT BAYREUTH

| | Ablauf Bindungsfrist | Beendigung Projekt | Wegberufung | Ruhestandsversetzung ohne weitere vertragliche Bindung | Ruhestandsversetzung mit weiterer vertraglicher Bindung |
|---|---|---|---|---|---|
| lfd. Mittel (DR 40) | Die Mittel aus der Berufung stehen weiterhin zur Verfügung, soweit die Hochschulleitung im Zuge der jährlichen Mittelverteilung keine anderweitige Entscheidung trifft. Zukünftige Ausstattung über leistungsbez. Mittelverteilung | | Einzug nach Ausscheiden, Kostenstelle wird von Nachfolger übernommen, u.U. Vertretungsausstattung nach ind. Vereinbarung | Einzug, Kostenstelle wird von Nachfolger übernommen, u.U. Vertretungsausstattung nach ind. Vereinbarung | Einzug, Kostenstelle wird von Nachfolger übernommen, u.U. Ausstattung für dienstl. Aufgaben nach ind. Vereinbarung |
| Budget | Kürzung der Restmittel jährlich um 10 %. Der Einzug aller Restmittel nach 10 Jahren. | | Sperre der Mittel nach Ruferteilung mit anschl. Einzelfallentscheidungen. Nach Weggang Einzug | Einzug nach Dienstende | Einzug nach Dienstende |
| Literaturmittel | Kürzung der Restmittel jährlich um 10 %. Der Einzug aller Restmittel nach 10 Jahren. | | Sperre der Mittel nach Ruferteilung mit anschl. Einzelfallentscheidungen. Nach Weggang Einzug | Einzug nach Dienstende | Einzug nach Dienstende |
| Ersatzmittel für Overheads (DR 40) - gilt nicht für Ersatzmittel aus Projekten mit weitergehenden Regularien oder größere Verbundprojekte bzw. EU-Projekte mit Restkostenpauschale | | die Mittel stehen unabhängig von der Projektlaufzeit zur Verfügung (auf die entsprechenden Regularien zu diesen Kostenstellen wird verwiesen) | Sperre der Mittel nach Ruferteilung mit anschl. Einzelfallentscheidungen. Nach Weggang Einzug | Einzug nach Dienstende | Einzellfallentscheidung |
| Investitionsmittel (DR 40) | Kürzung der Restmittel jährlich um 10 %. Der Einzug aller Restmittel nach 10 Jahren | | Sperre der Mittel nach Ruferteilung mit anschl. Einzelfallentscheidungen. Nach Weggang Einzug | Einzug nach Dienstende | Einzug nach Dienstende |
| Projektgebundene Drittmittel | | Projekt wird abgerechnet, Ausgleich erfolgt über LS-Kostenstelle / Überschüsse gehen z.G. LS-Kostenstelle | **Transferierbaren Drittmittel (wenn von weggehender Person gewünscht; sonst Verbleib an UBT möglich)**: Restbudget wird an die aufnehmende Hochschule weitergegeben, Kosten der UBT werden vorab abgezogen.<br><br>**Nicht transferierbare Drittmittel**: gehen auf den Nachfolger über, Zustimmung Drittmittelgeber erforderlich | Mittel gehen auf den Nachfolger über, Zustimmung Drittmittelgeber erforderlich | Mittel bleiben bei Professor, wenn die Beteiligung an dem Projekt vertraglich geregelt ist |
| Frei verfügbare Mittel / Sammelkonten / Overheads / Restmittelkostenstellen | | | eingegangene Verpflichtungen werden erfüllt, der Rest wird eingezogen | eingegangene Verpflichtungen werden erfüllt, der Rest wird eingezogen | Einzelfallentscheidung |
| laufende Wirtschaftsprojekte | | Nachkalkulation und Abrechnung. Überschuss wird auf Restmittelkostenstelle übertragen | Übergang auf Nachfolger | Übergang auf Nachfolger | Einzelfallentscheidung |
| Baumaßnahmen | Einzelfallentscheidung | | | | |

Hinweis: Auszug aus dem Muster der Berufungs-/Bleibevereinbarung

„Nach Art. 66 Abs. Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) stehen sämtliche der Professur in Aussicht gestellten Personal- und Sachressourcen einschließlich der Räume befristet zur Verfügung; diese Frist beträgt 5 Jahre. Im Übrigen stehen die Ressourcen unter dem Vorbehalt zur Verfügung, dass die in künftigen Jahren hierfür erforderlichen Mittel und Stellen von der Bayerischen Staatsregierung unter Berücksichtigung der Haushaltslage in einen Entwurf zum Staatshaushalt